



## **Niederschrift** **(öffentlicher Teil)**

über die 19. Sitzung des Stadtrates vom  
05.07.2016

**Anwesend:**

siehe Anwesenheitsliste

**Vorsitz:**

Bürgermeister Richard Borgmann

Die Sitzung fand im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen, statt.

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:45 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist. Er weist auf die Befangenheitsproblematik hin.

## Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde  
Vorlage: FB 1/450/2016
2. Ersatzwahl zu den Ausschüssen hier: Ersatz für den verstorbenen sachkundigen Bürger Herrn Dr. Wolfgang Wischnewski  
Vorlage: FB 1/452/2016
3. Neubesetzung der Stelle des stellv. Geschäftsführers des Umlegungsausschusses der Stadt Lüdinghausen  
Vorlage: FB 2/688/2016
4. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Umgestaltung des Marktplatzes  
Vorlage: FB 3/453/2016
5. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für den Neuausbau der Straße „Ostlandsiedlung“  
Vorlage: FB 3/454/2016
6. 21. Änderung des FNP (Erweiterung LIDL)  
Vorlage: FB 3/459/2016
7. Bebauungsplan "Valve-Südwest", 2. Änderung  
Vorlage: FB 3/462/2016
8. 2. Änderung Bebauungsplan "Große Busch - Wolfsbieke" - Einzelhandelsfestsetzungen -  
Vorlage: FB 3/460/2016
9. 1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ascheberger Straße"  
Vorlage: FB 3/461/2016
10. Dauerhafte Wiederherstellung der Wege auf dem städtischen Friedhof Seppenrade  
Vorlage: FB 3/463/2016  
Dauerhafte Wiederherstellung der Wege auf dem städtischen Friedhof Seppenrade
- 10.1. Vorlage: FB 3/463/2016/1
11. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und WestfalenTarif GmbH  
Vorlage: FB 4/554/2016
12. Berichte
13. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

14. Wohngebäude Münsterstraße 59 und 61;  
hier: Auftragsvergabe über die Abbrucharbeiten eines Wohngebäudes mit Gaststätte nebst Kegelbahn und Garagen  
Vorlage: FB 2/680/2016  
Wohngebäude Münsterstraße 59 und 61;
- 14.1. hier: Auftragsvergabe über die Abbrucharbeiten eines Wohngebäudes mit Gaststätte nebst Kegelbahn und Garagen  
  
- ergänzende Sitzungsvorlage -  
Vorlage: FB 2/680/2016/1
15. Leistungssporthalle, Konrad-Adenauer-Straße, 59348 Lüdinghausen;  
hier: Auftragsvergabe über die Projektsteuerung  
Vorlage: FB 2/686/2016  
Leistungssporthalle, Konrad-Adenauer-Straße, 59348 Lüdinghausen;
- 15.1. hier: Auftragsvergabe über die Projektsteuerung

- ergänzende Sitzungsvorlage -

Vorlage: FB 2/686/2016/1

16. Leistungssporthalle, Konrad-Adenauer-Straße, 59348 Lüdinghausen;  
hier: Auftragsvergabe über die Planungsleistungen  
Vorlage: FB 2/687/2016
- 16.1. Leistungssporthalle, Konrad-Adenauer-Straße, 59348 Lüdinghausen;  
hier: Auftragsvergabe über die Planungsleistungen

- ergänzende Sitzungsvorlage -

Vorlage: FB 2/687/2016/1

17. Umbau eines Bürogebäudes zu einer Unterkunft für Asylsuchende  
Rohrkamp 6, 59348 Lüdinghausen  
hier: Auftragsvergabe über die Heizung- und Sanitärarbeiten  
Vorlage: FB 2/689/2016
18. Neuausbau der Straße Ostlandsiedlung  
hier: Auftragsvergabe über die Straßenbauarbeiten  
Vorlage: FB 3/447/2016
19. Neubau des Radweges Ostenstever südlich Lüdinghausen bis zum Verbindungsweg zur  
L810 nach Nordkirchen  
hier: Auftragsvergabe über die Bauarbeiten  
Vorlage: FB 3/450/2016
20. Umgestaltung Marktplatz im Rahmen der Regionale 2016/ISEK  
hier: Auftragsvergabe über die Straßenbauarbeiten  
Vorlage: FB 3/451/2016
- 20.1. Umgestaltung Marktplatz im Rahmen der Regionale 2016/ISEK  
hier: Auftragsvergabe über die Straßenbauarbeiten  
- Tischvorlage -  
Vorlage: FB 3/451/2016/1
21. Umgestaltung Marktplatz im Rahmen der Regionale 2016/ISEK  
hier: Auftragsvergabe über die Elektroarbeiten  
Vorlage: FB 3/452/2016
- 21.1. Umgestaltung Marktplatz im Rahmen der Regionale 2016/ISEK  
hier: Auftragsvergabe über die Elektroarbeiten  
- Tischvorlage -  
Vorlage: FB 3/452/2016/1
22. Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung Kindertagesstätte "Am Feldbrand"  
Vorlage: FB 2/683/2016
- 22.1. Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung Kindertagesstätte "Am Feldbrand"

- ergänzende Sitzungsvorlage -

Vorlage: FB 2/683/2016/1

23. Grundstücksangelegenheiten hier: Festlegung der Verkaufspreise für  
Wohnbaugrundstücke im Bebauungsplangebiet "Höckenkamp-Nord"  
Vorlage: FB 2/678/2016
24. KINO-Projekt  
Vorlage: FB 2/685/2016
- 24.1. KINO-Projekt  
- ergänzende Sitzungsvorlage -  
Vorlage: FB 2/685/2016/1
25. Berichte
26. Anfragen



**TOP 3) Neubesetzung der Stelle des stellv. Geschäftsführers des Umlegungsausschusses der Stadt Lüdinghausen**  
**Vorlage: FB 2/688/2016**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stelle des stellvertretenden Geschäftsführers des Umlegungsausschusses mit Wirkung vom 01.05.2016 mit Stadtmamfrau Mareike Maier neu zu besetzen.

-einstimmig-

**TOP 4) Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Umgestaltung des Marktplatzes**  
**Vorlage: FB 3/453/2016**

Zu Beginn dieses TOP erklären sich Stv. Suttrup und Stv. Merten für befangen und nehmen nicht an der Beratung sowie dem Abstimmungsvorgang teil.

Bürgermeister Borgmann lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen am Markt.

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

**TOP 5) Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für den Neuausbau der Straße „Ostlandsiedlung“**  
**Vorlage: FB 3/454/2016**

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Ostlandsiedlung.

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

**TOP 6) 21. Änderung des FNP (Erweiterung LIDL)**  
**Vorlage: FB 3/459/2016**

Beschluss:

Für den Entwurf zur 21. Änderung des FNP im Bereich "Valve-Südwest" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.3.2016 in der Zeit vom 11.4. bis einschließlich 22.5.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 4.4.2016 beteiligt.

Die positive Antwort auf die landesplanerische Anfrage ist mit Datum vom 17.9.2015 durch die Bezirksregierung Münster erteilt worden

**A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen**

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen.

**a) Kreispolizei Coesfeld , Schreiben vom 06.11.2015 und vom 13.5.2016**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kreispolizei Coesfeld hat überprüft, ob die Ein-/Ausfahrt einem möglicherweise höheren Verkehrsaufkommen gerecht werden könnte. Hierzu haben sie die Unfalllage ausgewertet. Sie ist unauffällig.</p> <p>Seitens der Kreispolizei bestehen keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könnte.</p> <p>In Anbetracht eines höheren Verkehrsaufkommens an der Einmündung sollte zur Verbesserung der Sichten auf von links kommende Fußgänger, Radfahrer und Kfz-Führer die Baumreihe auf der linken Seite der Ausfahrt der Stichstraße, in Höhe der Einmündung zur B 58, konsequent beschnitten werden. Sollten die erforderlichen Sichtdreiecke auf andere Art und Weise nicht hergestellt werden können, sollten Bäume entfernt werden.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 13.5.2016 fasst die Kreispolizei zusammen, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreispolizei wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Flächen der Baumreihe liegen außerhalb des von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücks des Marktes.</p> <p>Die Stellungnahme der Kreispolizei wird an den Träger der Straßenbaulast und Eigentümer der Flächen, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, mit der Bitte um Prüfung und Rücksprache weitergeleitet, inwieweit eine Verkehrsbehinderung vorliegen könnte und entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p><b>Der Hinweis der Kreispolizei Coesfeld zur konsequenten Beschneidung der Baumreihe an der B 58 wird zur Kenntnis genommen und ist an den Landesbetrieb Straßenbau NRW weitergeleitet worden.</b></p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**b), Kreis Coesfeld, Schreiben vom 25.11.2015 und vom 20.5.2016**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters.</p> <p>Im Rahmen der sich im Parallelverfahren befindenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Valve – Südwest“ wurde hierzu durch das Büro Uppenkamp+Partner eine lärmtechnische Prognose auf der Grundlage der TA Lärm erstellt.</p> <p>Das Ergebnis dieser Berechnung und die getroffenen Textlichen Festsetzungen unter „VIII Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Bebauungsplanänderung erkennen.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen ebenfalls keine Bedenken. Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Flurstück 683, Flur 4, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt. Der Bebauungsplan für das von der 21. Änderung betroffene Flurstück enthält eine textliche Festsetzung, durch die die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**c) Anreger A , E-Mail-Schreiben vom 23.11.2015**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Anreger A stellen sich nach erster Einsicht der Unterlagen folgende Fragen:</p> <p><b>Punkt 1.</b> Er fragt, ob es richtig sei, dass das Schallgutachten auf „echten“ Messwerten beruht. Dies könne seiner Ansicht nach nicht zutreffen, da eini-</p>	

<p>ge wesentliche Punkte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Öffnungszeit des Marktes seien falsch angeben,</li> <li>- die Position der wesentlichen Lärmquellen sei nicht korrekt erfasst,</li> <li>- bei der Berechnung des LKW-Verkehrs sei die Entsorgung nicht berücksichtigt worden,</li> <li>- es werde pauschal von „seltenen“ Ereignissen gesprochen, die nicht definiert seien - dies sei laut aktueller Rechtsprechung nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Die Betriebszeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr wurden durch das beauftragte Büro aus dem vorangegangenen Gutachten entnommen. Mittlerweile hat der Markt von montags bis samstags von jeweils 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Das Gutachten ist diesbezüglich redaktionell berichtigt worden.</p> <p>Hinsichtlich der Ergebnisse sind die Abweichungen der tatsächlichen Öffnungszeiten nicht relevant, da sowohl für den Parkplatz als auch für die stationären Kühl- und Lüftungsaggregate ein Bezugszeitraum von 16 h (06.00 bis 22.00 Uhr) unter Berücksichtigung der Ruhezeiten in Ansatz gebracht wurde. Kurzzeitigere Einwirkungen von Lkw-Bewegungen sowie Verladegeräusche beziehen sich auf die Anzahl der Vorgänge und sind unabhängig von den Öffnungszeiten des Marktes.</p> <p>Geringe Abweichungen führen nicht zu geänderten Ergebnissen des Gutachtens. Die Position der Lärmquellen wurde durch das Gutachterbüro entsprechend den durch den Orts-termin und der entsprechenden Planungsunterlagen vorliegenden Informationen eingetragen.</p> <p>Der Hinweis des Anregers ist richtig. Dies hat jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ergebnisse des Gutachtens. Der Container (Kartonagen) wird durch das südlich angrenzende Gebäude von den derzeit vorhandenen Wohnhäusern sicher abgeschirmt. Die Schallemissionen durch den Wechsel des Containers führen nicht zu relevanten Pegeländerungen. Am direkt benachbarten Immissionsort IP4 bewirkt der Vorgang eines Containerwechsels einen Teilbeurteilungspegel von <math>L_{r,Contain_{ew}} = 46,0</math> dB(A). Dieser Wert liegt 9 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes. Bezogen auf den Gesamtbeurteilungspegel ergibt sich eine Erhöhung gegenüber dem im Gutachten genannten Wert von 1 dB. Der Immissionsrichtwert wird weiterhin sehr deutlich unterschritten. Darüber hinaus berücksichtigt die Berechnung nicht die schallmindernde Wirkung der Abschirmung.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung wurde die begünstigende Regelung der „seltenen“ Ereignisse nicht in Ansatz gebracht. Sie wurde vom Gutachter lediglich informativ als Bestandteil des Regelwerkes der TA Lärm im Kapitel 3 des</p>
---	---

<p><b>Punkt 2.</b> Er fragt weiterhin, ob es richtig sei, dass die der Planung zugrundeliegenden Gutachten im Auftrag der Firma Lidl erstellt und von dieser bezahlt wurden.</p> <p><b>Punkt 3.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass diese Gutachten von der Stadt Lüdinghausen nicht geprüft worden seien.</p> <p><b>Punkt 4.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Regelung hinsichtlich der Nutzung des Stellplatzes getroffen werden solle, die unpräzise „von seltenen Ereignissen“ spreche und eine</p>	<p>Gutachtens beschrieben.</p> <p><b>Die Fragen des Einwenders zum Schallgutachten wurden beantwortet. Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen des vorgelegten Gutachtens haben sich – mit Ausnahme einer redaktionellen Berichtigung der Öffnungszeiten von 08.00 bis 21.00 Uhr und einer Aktualisierung hinsichtlich der Berücksichtigung des Lkw-Verkehrs für die Entsorgung – nicht ergeben.</b></p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten wurden nicht von Lidl, sondern vom Eigentümer der Immobilie als Verursacher beauftragt. Dieser trägt auch die diesbezüglich anfallenden Kosten. Dies ist eine übliche, etablierte Vorgehensweise bei Planungen und Vorhaben, die von privater Seite angeregt werden.</p> <p>Die Stadt trifft die Verfahrensentscheidungen zur bauleitplanerischen Regelung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ergebnisoffen ohne Bindung an die Interessen und Ziele des betroffenen Eigentümers oder Projektträgers.</p> <p>Bei den beauftragten Fachgutachtern handelt es sich um anerkannte, unabhängige, fachlich korrekt arbeitende Büros.</p> <p>Somit ist die implizierte Fragestellung, dass die Ergebnisse der beauftragten Fachuntersuchungen vom jeweiligen Auftraggeber / Kostenträger beeinflusst werden, zurückzuweisen.</p> <p><b>Die Fragen des Einwenders zum Schallgutachten wurden beantwortet. Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen des vorgelegten Gutachtens ergeben sich nicht.</b></p> <p>Die Gutachten werden, wie alle im Zuge des Verfahrens von Dritten erstellten und eingereichten Unterlagen, von den zuständigen Stellen der Stadt geprüft. Korrekturen wurden, soweit erforderlich, an das koordinierende Büro weitergegeben.</p> <p><b>Die Vermutung des Einwenders, dass die Gutachten nicht von der Stadt geprüft werden, trifft nicht zu. Diese wird zurückgewiesen.</b></p> <p>Die diesbezügliche Ergänzung der Festsetzungen ist als „Kann-Vorschrift“ im Sinne einer Ausnahmeregelung formuliert. Hierdurch wird festgelegt, dass eine Öffnung nur im Einzelfall zugelassen wird und hierfür eine Zustimmung erforder-</p>
---	---

<p>Öffnung und Nutzung des Stellplatzes auch an Sonn- und Feiertagen ermögliche.</p> <p><b>Punkt 5.</b> Anreger A fragt, ob es richtig ist, dass damit auch die Veranstaltung z.B. eines Flohmarktes ermöglicht wird.</p> <p><b>Punkt 6.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass „seltene Ereignisse“ nicht eindeutig definiert seien und damit einer rechtlichen Prüfung nicht standhielten.</p> <p><b>Punkt 7.</b> Anreger A führt aus, dass als Begründung für die Änderung der aktuellen Plansituation die Funktion als Nahversorgung für das angrenzende Baugebiet genannt werde. Er fragt, ob es richtig sei, dass diese Funktion auch ohne die geplante Erweiterung erreicht werde.</p>	<p>lich ist. Planungsabsicht ist, für besondere Ereignisse – z.B. die jährliche Messe „Bauen und Wohnen“ – im Einzelfall eine Ausnahme zu ermöglichen. Daher ist – wie im Abwägungsvorschlag nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren angekündigt – eine klarere Formulierung im o. g. Sinne gewählt worden, wonach diese seltenen Ereignisse nicht mehr als 10 Tage eines Kalenderjahres an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden und nur im Tageszeitraum zugelassen werden können. <b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p>Die Zulässigkeit eines „Flohmarktes“, ggf. auch als wiederkehrende / periodische Veranstaltung, ist nicht erwünscht. Die Ausnahmeregelung soll sich lediglich auf die Ermöglichung einer Nutzung als Parkplatz (zum Abstellen von Fahrzeugen) beziehen, nicht auf andere Nutzungen. <b>Der Anregung ist gefolgt und eine klarstellende Formulierung (s. Pkt. 4) gewählt worden.</b></p> <p><b>Der Anregung ist gefolgt und eine klarstellende Formulierung (s. Pkt. 4) gewählt worden.</b></p> <p>Richtig ist, dass der Markt z. Zt. – wie auch im Einzelhandelskonzept der Stadt beschrieben – bereits eine Nahversorgungsfunktion hat. Der Einzelhandel ist jedoch gehalten, sich den Marktentwicklungen hinsichtlich Angebot/Nachfrage und den Rahmenbedingungen für die Erfüllung seiner Funktion anzupassen. Wie in der Begründung zur Bebauungsplanänderung angeführt, soll durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche insbesondere diesen Entwicklungen Rechnung getragen werden, auch im Hinblick auf Komfort (Gangbreiten, Regalhöhen etc.), Logistik und Angebot. Die geplante Bebauungsplanänderung und darin enthaltene Verkaufsflächenvergrößerung dient eindeutig einer dauerhaften Standorterhaltung und -entwicklung. Negative Folgen sind – wie auch im Gutachten zur „Fortschreibung der Auswirkungenanalyse zur geplanten Erweiterung des LIDL-Discountmarktes am Standort Valve in Lüdinghausen“ der BBE Handelsberatung GmbH, Köln aus 01/2015 dargelegt – nicht zu erwarten. <b>Die Frage des Einwenders zur Nahversorgungssituation ist dahingehend beantwortet, dass die Bebauungsplanänderung eine Maß-</b></p>
---	---

<p>Er fragt ergänzend, ob dies um so mehr zutrefte, als die Firma LIDL die besonders beliebte handwerklich betriebene Bäckerei habe schließen lassen, um mehr Kunden für den von ihr betriebenen „Backshop“ zu gewinnen.</p> <p><b>Punkt 8.</b> Anreger A fragt, ob es richtig ist, dass durch den zusätzlichen Verkehr aufgrund der Ausweitung der Verkaufsfläche die Situation auf der B58 weiter verschärft werde und dass dies bei der Erstellung der von der Verwaltung vorgelegten Pläne nicht berücksichtigt worden sei.</p>	<p><b>nahme zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes darstellt.</b></p> <p>Die Fragestellung Bäckerei / Backshop ist eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers und als solche nicht Bestandteil des Regelungskanons des Planungs- und Baurechtes. <b>Die Frage des Einwenders zur Bäckerei ist dahingehend beantwortet, dass diese eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers darstellt und nicht bebauungsplanrelevant ist.</b></p> <p>Die Verkehrssituation und Entwicklung der B58 im Bereich des Marktes ist in der Vergangenheit verschiedentlich untersucht worden, z. B. im Rahmen der Entwicklung des westlich angrenzenden Gebietes von einer Gärtnerei zu einem Wohngebiet in 2012. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die B58 in diesem Bereich vorrangig zu den Spitzenzeiten zwischen 07.00 und 8.00 Uhr morgens und 16.15 bis 17.15 Uhr nachmittags belastet ist, aber auch zu diesen Zeiten ihre Funktion erfüllt. Die Anbindung des Marktes an die B58 wurde bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung und Errichtung geprüft. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung und die damit verfolgte Ermöglichung einer Verkaufsflächenvergrößerung nennenswerte Änderungen hinsichtlich der bestehenden und prognostizierten Verkehrsbelastungen hervorgerufen werden. Vielmehr dient diese Maßnahme dem langfristigen Erhalt des Standorts für die örtliche Nahversorgung. Der Analogschluss "mehr Verkaufsfläche = proportional mehr Verkehr" ist so nicht zulässig. Auch die Kreispolizei Coesfeld (siehe Punkt a) hat keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könne.</p>
---	---

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**B. Beschluss:**

Der Rat beschließt die 21. Änderung des FNP im Bereich „Valve-Südwest“ inklusive dazugehöriger Begründung.

-einstimmig-

**TOP 7) Bebauungsplan "Valve-Südwest", 2. Änderung  
Vorlage: FB 3/462/2016**

Beschluss:

Für den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Valve-Südwest" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.3.2016 in der Zeit vom 11.4. bis einschließlich 22.5.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 4.4.2016 beteiligt.

**A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen**

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen.

Die Anregungen werden im nachfolgenden Zweispalter in den wesentlichen Punkten zusammengefasst. Um entgegenzuwirken, dass eine tendenziöse Reduzierung erfolgt sein könnte, wird auf die Original-Stellungnahmen hingewiesen, die der Vorlage im vollen Umfang angehängt sind.

**a) Kreispolizei Coesfeld , Schreiben vom 06.11.2015 und vom 13.5.2016**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kreispolizei Coesfeld hat überprüft, ob die Ein-/Ausfahrt einem möglicherweise höheren Verkehrsaufkommen gerecht werden könnte. Hierzu haben sie die Unfalllage ausgewertet. Sie ist unauffällig. Seitens der Kreispolizei bestehen keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könnte.</p> <p>In Anbetracht eines höheren Verkehrsaufkommens an der Einmündung sollte zur Verbesserung der Sichten auf von links kommende Fußgänger, Radfahrer und Kfz-Führer die Baumreihe auf der linken Seite der Ausfahrt der Stichstraße, in Höhe der Einmündung zur B 58, konsequent beschnitten werden. Sollten die erforderlichen Sichtdreiecke auf andere Art und Weise nicht hergestellt werden können, sollten Bäume entfernt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreispolizei wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Flächen der Baumreihe liegen außerhalb des von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücks des Marktes. Die Stellungnahme der Kreispolizei wird an den Träger der Straßenbaulast und Eigentümer der Flächen, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, mit der Bitte um Prüfung und Rücksprache weitergeleitet, inwieweit eine Verkehrsbehinderung vorliegen könnte und entsprechende Maßnahmen erforderlich sind. <b>Der Hinweis der Kreispolizei Coesfeld zur konsequenten Beschneidung der Baumreihe an der B 58 ist zur Kenntnis genommen und an den Landesbetrieb Straßenbau NRW weitergeleitet worden.</b></p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**b), Kreis Coesfeld, Schreiben vom 26.11.2015 und vom 20.5.2016**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters.</p> <p>Hierzu wurde durch das Büro Uppenkamp+Partner eine lärmtechnische Prognose auf der Grundlage der TA Lärm erstellt. Das Ergebnis dieser Berechnung und die getroffenen Textlichen Festsetzungen unter „VIII Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ lassen aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Bebauungsplanänderung erkennen.</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme der <b>Unteren Bodenschutzbehörde</b> zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde 2012 bereits berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem Flurstück wurde 2012 eine punktuelle Bodenverunreinigung mit gutachterlicher Begleitung saniert. Die Sanierung ist in dem Gutachten P-120147-02 des Büros Geo-Consult Dülmen dokumentiert.</li> <li>• Gemäß einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld bei der Planung der weiteren Entwicklung/ einer Umnutzung hinzuzuziehen. Die Belange des Bodenschutzes werden durch die festgesetzte Behördenbeteiligung ausreichend berücksichtigt.</li> </ul> <p>Laut Aufgabenbereich <b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> wird der betroffene Bereich mittels Mischwasserkanalisation entwässert, daher ist hier für die Abwasserbeseitigung die Bezirksregierung Münster zuständig.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle</b> erklärt, dass sich durch die neue Änderung der Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 h nicht erhöht. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde und sollte in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die vom Kreis Coesfeld benannte sanierte Bodenverunreinigung befand sich auf dem westlich an den Bereich der Bebauungsplanänderung angrenzenden Grundstück der ehemaligen Gärtnerei, auf der mittlerweile ein Allgemeines Wohngebiet entstanden ist. Die Sanierung ist somit nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird darauf verzichtet, sämtliche Gesetzesformulierungen wiederzugeben, die mehr oder minder intensiv Einfluss auf das Bauleitplanverfahren haben. <b>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</b></p>

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**c) Anreger A , E-Mail-Schreiben vom 23.11.2015**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Anreger A stellen sich nach erster Einsicht der Unterlagen folgende Fragen:</p> <p><b>Punkt 1.</b> Er fragt, ob es richtig sei, dass das Schallgutachten auf „echten“ Messwerten beruht. Dies könne seiner Ansicht nach nicht zutreffen, da einige wesentliche Punkte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Öffnungszeit des Marktes seien falsch angeben,</li> <li>- die Position der wesentlichen Lärmquellen sei nicht korrekt erfasst,</li> <li>- bei der Berechnung des LKW-Verkehrs sei die Entsorgung nicht berücksichtigt worden,</li> </ul>	<p>Die Betriebszeiten von 08.00 bis 20.00 Uhr wurden durch das beauftragte Büro aus dem vorangegangenen Gutachten entnommen. Mittlerweile hat der Markt von montags bis samstags von jeweils 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Das Gutachten ist diesbezüglich redaktionell berichtigt worden.</p> <p>Hinsichtlich der Ergebnisse sind die Abweichungen der tatsächlichen Öffnungszeiten nicht relevant, da sowohl für den Parkplatz als auch für die stationären Kühl- und Lüftungsaggregate ein Bezugszeitraum von 16 h (06.00 bis 22.00 Uhr) unter Berücksichtigung der Ruhezeiten in Ansatz gebracht wurde. Kurzzeitigere Einwirkungen von Lkw-Bewegungen sowie Verladegeräusche beziehen sich auf die Anzahl der Vorgänge und sind unabhängig von den Öffnungszeiten des Marktes.</p> <p>Geringe Abweichungen führen nicht zu geänderten Ergebnissen des Gutachtens. Die Position der Lärmquellen wurde durch das Gutachterbüro entsprechend den durch den Orts-termin und der entsprechenden Planungsunterlagen vorliegenden Informationen eingetragen.</p> <p>Der Hinweis des Anregers ist richtig. Dies hat jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ergebnisse des Gutachtens. Der Container (Kartonagen) wird durch das südlich angrenzende Gebäude von den derzeit vorhandenen Wohnhäusern sicher abgeschirmt. Die</p>

<p>- es werde pauschal von „seltenen“ Ereignissen gesprochen, die nicht definiert seien - dies sei laut aktueller Rechtsprechung nicht zulässig.</p> <p><b>Punkt 2.</b> Er fragt weiterhin, ob es richtig sei, dass die der Planung zugrundeliegenden Gutachten im Auftrag der Firma Lidl erstellt und von dieser bezahlt wurden.</p>	<p>Schallemissionen durch den Wechsel des Containers führen nicht zu relevanten Pegeländerungen. Am direkt benachbarten Immissionsort IP4 bewirkt der Vorgang eines Containerwechsels einen Teilbeurteilungspegel von <math>L_{r,Contain_{erw.}} = 46,0</math> dB(A). Dieser Wert liegt 9 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes. Bezogen auf den Gesamtbeurteilungspegel ergibt sich eine Erhöhung gegenüber dem im Gutachten genannten Wert von 1 dB. Der Immissionsrichtwert wird weiterhin sehr deutlich unterschritten. Darüber hinaus berücksichtigt die Berechnung nicht die schallmindernde Wirkung der Abschirmung.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung wurde die begünstigende Regelung der „seltenen“ Ereignisse nicht in Ansatz gebracht. Sie wurde vom Gutachter lediglich informativ als Bestandteil des Regelwerkes der TA Lärm im Kapitel 3 des Gutachtens beschrieben.</p> <p><b>Die Fragen des Einwenders zum Schallgutachten wurden beantwortet. Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen des vorgelegten Gutachtens haben sich – mit Ausnahme einer redaktionellen Berichtigung der Öffnungszeiten von 08.00 bis 21.00 Uhr und einer Aktualisierung hinsichtlich der Berücksichtigung des Lkw-Verkehrs für die Entsorgung – nicht ergeben.</b></p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten wurden nicht von Lidl, sondern vom Eigentümer der Immobilie als Verursacher beauftragt. Dieser trägt auch die diesbezüglich anfallenden Kosten. Dies ist eine übliche, etablierte Vorgehensweise bei Planungen und Vorhaben, die von privater Seite angeregt werden.</p> <p>Die Stadt trifft die Verfahrensentscheidungen zur bauleitplanerischen Regelung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ergebnisoffen ohne Bindung an die Interessen und Ziele des betroffenen Eigentümers oder Projektträgers.</p> <p>Bei den beauftragten Fachgutachtern handelt es sich um anerkannte, unabhängige, fachlich korrekt arbeitende Büros.</p> <p>Somit ist die implizierte Fragestellung, dass die Ergebnisse der beauftragten Fachuntersuchungen vom jeweiligen Auftraggeber / Kostenträger beeinflusst werden, zurückzuweisen.</p> <p><b>Die Fragen des Einwenders zum Schallgutachten wurden beantwortet. Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen des vorgeleg-</b></p>
---	---

<p><b>Punkt 3.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass diese Gutachten von der Stadt Lüdinghausen nicht geprüft worden seien.</p> <p><b>Punkt 4.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Regelung hinsichtlich der Nutzung des Stellplatzes getroffen werden solle, die unpräzise „von seltenen Ereignissen“ spreche und eine Öffnung und Nutzung des Stellplatzes auch an Sonn- und Feiertagen ermögliche.</p> <p><b>Punkt 5.</b> Anreger A fragt, ob es richtig ist, dass damit auch die Veranstaltung z.B. eines Flohmarktes ermöglicht wird.</p> <p><b>Punkt 6.</b> Anreger A fragt, ob es richtig sei, dass „seltene Ereignisse“ nicht eindeutig definiert seien und damit einer rechtlichen Prüfung nicht standhielten.</p> <p><b>Punkt 7.</b> Anreger A führt aus, dass als Begründung für die Änderung der aktuellen Plansituation die Funktion als Nahversorgung für das angrenzende Baugebiet genannt werde. Er fragt, ob es richtig sei, dass diese Funktion auch ohne die geplante Erweiterung erreicht werde.</p>	<p><b>ten Gutachtens ergeben sich nicht.</b></p> <p>Die Gutachten werden, wie alle im Zuge des Verfahrens von Dritten erstellten und eingereichten Unterlagen, von den zuständigen Stellen der Stadt geprüft. Korrekturen wurden, soweit erforderlich, an das koordinierende Büro weitergegeben.</p> <p><b>Die Vermutung des Einwenders, dass die Gutachten nicht von der Stadt geprüft werden, trifft nicht zu. Diese wird zurückgewiesen.</b></p> <p>Die diesbezügliche Ergänzung der Festsetzungen ist als „Kann-Vorschrift“ im Sinne einer Ausnahmeregelung formuliert. Hierdurch wird festgelegt, dass eine Öffnung nur im Einzelfall zugelassen wird und hierfür eine Zustimmung erforderlich ist.</p> <p>Planungsabsicht ist, für besondere Ereignisse – z.B. die jährliche Messe „Bauen und Wohnen“ – im Einzelfall eine Ausnahme zu ermöglichen. Daher ist – wie im Abwägungsvorschlag nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren angekündigt – eine klarere Formulierung im o. g. Sinne gewählt worden, wonach diese seltenen Ereignisse nicht mehr als 10 Tage eines Kalenderjahres an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden und nur im Tageszeitraum zugelassen werden können.</p> <p><b>Der Anregung ist gefolgt worden.</b></p> <p>Die Zulässigkeit eines „Flohmarktes“, ggf. auch als wiederkehrende / periodische Veranstaltung, ist nicht erwünscht. Die Ausnahmeregelung soll sich lediglich auf die Ermöglichung einer Nutzung als Parkplatz (zum Abstellen von Fahrzeugen) beziehen, nicht auf andere Nutzungen.</p> <p><b>Der Anregung ist gefolgt und eine klarstellende Formulierung (s. Pkt. 4) gewählt worden.</b></p> <p><b>Der Anregung ist gefolgt und eine klarstellende Formulierung (s. Pkt. 4) gewählt worden.</b></p> <p>Richtig ist, dass der Markt z. Zt. – wie auch im Einzelhandelskonzept der Stadt beschrieben – bereits eine Nahversorgungsfunktion hat. Der Einzelhandel ist jedoch gehalten, sich den Marktentwicklungen hinsichtlich Angebot/Nachfrage und den Rahmenbedingungen für die Erfüllung</p>
---	--

<p>Er fragt ergänzend, ob dies um so mehr zutrefte, als die Firma LIDL die besonders beliebte handwerklich betriebene Bäckerei habe schließen lassen, um mehr Kunden für den von ihr betriebenen „Backshop“ zu gewinnen.</p> <p><b>Punkt 8.</b> Anreger A fragt, ob es richtig ist, dass durch den zusätzlichen Verkehr aufgrund der Ausweitung der Verkaufsfläche die Situation auf der B58 weiter verschärft werde und dass dies bei der Erstellung der von der Verwaltung vorgelegten Pläne nicht berücksichtigt worden sei.</p>	<p>seiner Funktion anzupassen. Wie in der Begründung zur Bebauungsplanänderung angeführt, soll durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche insbesondere diesen Entwicklungen Rechnung getragen werden, auch im Hinblick auf Komfort (Gangbreiten, Regalhöhen etc.), Logistik und Angebot.</p> <p>Die geplante Bebauungsplanänderung und darin enthaltene Verkaufsflächenvergrößerung dient eindeutig einer dauerhaften Standorterhaltung und -entwicklung. Negative Folgen sind – wie auch im Gutachten zur „Fortschreibung der Auswirkungenanalyse zur geplanten Erweiterung des LIDL-Discountmarktes am Standort Valve in Lüdinghausen“ der BBE Handelsberatung GmbH, Köln aus 01/2015 dargelegt – nicht zu erwarten.</p> <p><b>Die Frage des Einwenders zur Nahversorgungssituation ist dahingehend beantwortet, dass die Bebauungsplanänderung eine Maßnahme zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes darstellt.</b></p> <p>Die Fragestellung Bäckerei / Backshop ist eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers und als solche nicht Bestandteil des Regelungskanons des Planungs- und Baurechtes.</p> <p><b>Die Frage des Einwenders zur Bäckerei ist dahingehend beantwortet, dass diese eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers darstellt und nicht bebauungsplanrelevant ist.</b></p> <p>Die Verkehrssituation und Entwicklung der B58 im Bereich des Marktes ist in der Vergangenheit verschiedentlich untersucht worden, z. B. im Rahmen der Entwicklung des westlich angrenzenden Gebietes von einer Gärtnerei zu einem Wohngebiet in 2012.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die B58 in diesem Bereich vorrangig zu den Spitzenzeiten zwischen 07.00 und 8.00 Uhr morgens und 16.15 bis 17.15 Uhr nachmittags belastet ist, aber auch zu diesen Zeiten ihre Funktion erfüllt.</p> <p>Die Anbindung des Marktes an die B58 wurde bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung und Errichtung geprüft.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung und die damit verfolgte Ermöglichung einer Verkaufsflächenvergrößerung nennenswerte Änderungen hinsichtlich der bestehenden und prognostizierten Verkehrsbelastungen hervorgerufen werden.</p> <p>Vielmehr dient diese Maßnahme dem langfri-</p>
---	--

	<p>stigen Erhalt des Standorts für die örtliche Nahversorgung. Der Analogschluss "mehr Verkaufsfläche = proportional mehr Verkehr" ist so nicht zulässig.</p> <p>Auch die Kreispolizei Coesfeld (siehe Punkt a) hat keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könne.</p>
--	--

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

**B. Beschluss:**

Der Rat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Valve-Südwest“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

Da die Bebauungsplanänderung mit der Planzeichnung, Begründung und weiteren zugehörigen Dokumenten einen Umfang besitzt, der den Rahmen der für die Ausschuss- und Ratssitzung auf Papier zu versendenden Vorlagen sprengen würde, wird auf die dem Rats- und Bürgerinformationssystem angehängten digitalen Dokumente verwiesen.

-einstimmig-

**TOP 8) 2. Änderung Bebauungsplan "Große Busch - Wolfsbieke" - Einzelhandelsfestsetzungen - Vorlage: FB 3/460/2016**

Beschluss:

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Große Busch / Wolfsbieke" einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

-einstimmig-

**TOP 9) 1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ascheberger Straße" Vorlage: FB 3/461/2016**

Beschluss:

Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ascheberger Straße“ (im vereinfachten Verfahren) ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.3.2016 in der Zeit vom 11.4. bis einschließlich 20.5.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 4.4.2016 beteiligt.

## A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

### a) Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 27.4.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Handwerkskammer bemängelt die textliche Festsetzung 1.6, dass zentrenrelevante Randsortimente bei Groß- und Onlinehändlern auf maximal 15% der Gebäudegrundfläche, maximal auf einer Verkaufsfläche von 50m<sup>2</sup> zugelassen werden können. Ganz abgesehen von der fehlenden rechtlichen Legitimation sei der Versuch, den online-Handel steuern zu wollen sinnlos.</p>	<p>In der Tat darf und kann ein Bebauungsplan online-Handel nicht mit Sortimentsfestsetzungen bzw. -größen steuern, da online-Handel gar nicht als Einzelhandel definiert ist. Die von der HWK bemängelte textliche Festsetzung 1c (1.6 existiert nicht) bezieht sich darauf, dass bei Groß-/ Onlinehändlern ausnahmsweise auch zentrenrelevante Randsortimente mit maximal 15% der realisierten Verkaufsfläche (bei Verkaufsstätten) bzw. der Gebäudegrundfläche (bei Groß-/ Onlinehändlern), maximal jedoch 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zugelassen werden können. Diese Festsetzung soll nicht den Online-Handel steuern, sondern ihm (wie vom örtlichen Unternehmen zur BPlan-Änderung beantragt) ermöglichen, mit bis zu 50 m<sup>2</sup> in seinem Gebäude (das per Definition als online-Handel gar keine Verkaufsflächen hat) für Kunden unmittelbar vor Ort anzubieten. Die missverständliche Interpretation ist in einem Telefonat mit der Handwerkskammer geklärt worden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung ist jedoch nicht erforderlich.</b></p>

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

-einstimmig-

Die Textteil-Änderung, Begründung und Gutachten des Satzungsentwurfs werden in der Sitzung bereitgehalten und sind auch im Internet (Bürger- / Ratsinformationssystem) hinterlegt.

#### **B. Beschluss:**

Der Rat beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ascheberger Straße“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung.

-einstimmig-

**TOP 10) Dauerhafte Wiederherstellung der Wege auf dem städtischen Friedhof Seppenrade**

**Vorlage: FB 3/463/2016**

**TOP 10.1) Dauerhafte Wiederherstellung der Wege auf dem städtischen Friedhof Seppenrade**

**Vorlage: FB 3/463/2016/1**

Stv. Holz spricht sich für die Variante a) aus.

Stv. Schäfer schließt sich dieser Meinung an, fragt allerdings auch an, ob es möglich sei Synergieeffekte zu erzielen, indem die Stadt diese Maßnahme in das nächste Jahr im Zuge von weiteren Maßnahmen durchführen würde.

Frau Trudwig erklärt, dass keine großen Synergieeffekte zu erwarten seien.

Es besteht Konsens im Rat, dass zunächst über den Vorschlag Variante a) abgestimmt werden soll.

Bürgermeister Borgmann lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag Variante a) abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Weg 1 (vgl. Anlage 2 der Vorlage FB3/463/2016/1) des städtischen Friedhofs Seppenrade in der in der Sitzungsvorlage FB3/463/2016/1 erläuterten Pflasterbauweise (Variante 3, Anlage 1) auszubauen.

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	0

**TOP 11) Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und WestfalenTarif GmbH**

**Vorlage: FB 4/554/2016**

I. Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt:**

1.a Der Rat beschließt der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 1 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Lüdinghausen mittelbar beteiligt sein wird, zuzustimmen.

1.b Der Rat beschließt die kommunalen Vertreter der Stadt Lüdinghausen zu beauftragen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 1 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

1.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.a und 1.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung.

1.d Der Rat beschließt die Bestellung des Geschäftsführers der Regionalverkehr Münsterland GmbH als Vertreter des Gesellschafters Regionalverkehr Münsterland GmbH in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH.

2.a Der Rat beschließt der Gründung der WestfalenTarif GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 2 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 3 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die Tarifgemeinschaft

Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, an der die Stadt Lüdinghausen mittelbar beteiligt sein wird, zuzustimmen.

2.b Der Rat beschließt die kommunalen Vertreter der Stadt Lüdinghausen zu beauftragen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 2.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 2 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Konsortialvertrags sowie des als **Anlage 3 der Sitzungsvorlage FB4/554/2016** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

2.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 2.a und 2.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

-einstimmig-

### **TOP 12) Berichte**

Bürgermeister Borgmann teilt mit, dass die Beantwortung zu den Kosten des Kindergartenbaus – Gegenüberstellung Massivbauweise und Holzständerwerk – der Niederschrift beigefügt werden (Anlage 1).

Herr Kortendieck ergänzt, dass die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2016/2017 ebenfalls der Niederschrift beigefügt werden (Anlage 2).

### **TOP 13) Anfragen**

Stv. Horstmann erkundigt sich nach den Ergebnissen anlässlich des heutigen Termins in Bezug auf die Wendemöglichkeit der Bus-Linien S 90 und S 91.

Herr Kortendieck erklärt, dass derzeit noch der Zeitpunkt der Umsetzung für eine solche Wendemöglichkeit ungeklärt sei. Grundsätzlich seien die Gespräche jedoch positiv verlaufen, allerdings müsse man mit einer konkreten Zeitschiene derzeit noch abwarten.

Stv. Horstmann bittet darum, bei der zuständigen Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bahnübergang an der Seppenrader Straße deutliche Löcher vorweise.

Bürgermeister Borgmann erklärt, diesen Umstand an die zuständige Stelle weiterzugeben.

Stv. Holz regt an, die Flächen unterhalb der Skulpturen auf den Kreisverkehren der Stadt Lüdinghausen künftig in der Form sauber zu halten, dass die Stadt Lüdinghausen die bei den ortsansässigen Gartenbaubetriebe anfrage, ob diese sich bereiterklären würden, die erforderlichen Arbeiten freiwillig durchzuführen.

Bürgermeister Borgmann bedankt sich für die Anregung und sagt ein Gespräch mit den Gartenbaubetrieben zu.

Stv. D. Havermeier erkundigt sich nach dem Baubeginn für die Leistungssporthalle.

Herr Kortendieck teilt mit, dass mit dem Baubeginn noch in diesem Jahr zu rechnen sei.

Stv. D. Havermeier fragt nach dem Baubeginn für die Umgestaltung des Marktplatzes.

Frau Trudwig erklärt, dass ab dem 22.08.2016 mit der Umgestaltung begonnen werde.

Zuletzt bittet Stv. D. Havermeier darum, die Baustellenarbeiten an der Adam-Stegerwald-Straße zwischen Geh- und Pattweg zeitnah wieder aufzunehmen.

Stv. S. Wischnewski interessiert sich für den Zeitpunkt, wann die Leistungssporthalle lt. Bewilligungsbescheid fertiggestellt sein müsste.

Bürgermeister Borgmann erklärt, dass die Maßnahme lt. Bewilligungsbescheid im Jahr 2017 fertiggestellt sein müsse, die Stadt jedoch bereits einen Verlängerungsantrag gestellt habe.

Daraufhin bestehen keine weiteren Anfragen, sodass Bürgermeister Borgmann den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:20 Uhr schließt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Richard Borgmann  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Benedikt Vester  
Schriftführer/in

## Anwesenheitsliste

### zur 19. Sitzung des Stadtrates

### der Stadt Lüdinghausen am 05.07.2016

#### anwesend:

#### Bürgermeister

Borgmann, Richard Bürgermeister	
------------------------------------	--

#### CDU-Fraktion

Austrup, Anke	
Bone, Hildegard	
Holz, Anton	
Höring, Volker	
Horstmann, Heinrich	
Merten, Michael	
Möllmann, Bernhard	
Schmidt, Knut	
Schotte, Irmgard	
Schulze Uphoff, Theo	
Steinkamp, Lena	
Suttrup, Thomas	
Tüns, Dieter	
Vogt, Michael	
Waldt, Klaus-Dieter Dr.	

#### SPD-Fraktion

Biehle, Jerome Dr.	
Gernitz, Niko	
Havermeier, Dirk	ab TOP 8, ohne TOP 23
Havermeier, Susanne	
Kleyboldt, Josephine	
Spiekermann-Blankertz, Michael	
Steinkuhl, Thomas	

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Grundmann, Eckart	
Mönning, Peter	ohne TOP 21 und ohne TOP 24 - 26
Reichmann, Lars	

**UWG-Fraktion**

Berau, Jürgen	
Kehl, Markus	
Wischnewski, Susanne	

**FDP-Fraktion**

Reismann, Günter	ab TOP 13
Schäfer, Gregor	

**von der Verwaltung**

Heitkamp, Armin	
Klaas, Judith	
Kortendieck, Matthias	
Trudwig, Ellen	
Tuschmann, Werner	
Vester, Benedikt	

**Entschuldigt:****Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Kortmann, Jöran	
Kortmann, Wilhelm	

**UWG-Fraktion**

Wannigmann, Josef	
-------------------	--